



GZ: 193/2017

Lang, am 13. Dez. 2017

Gemäß § 71 Abs. 2a der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 – GemO, LGBl. Nr. 115/1967, in Verbindung mit dem Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Lang vom 13.11.2013 und dem § 4 Abs. 4 (Wertsicherung) der Kanalabgabenordnung der Gemeinde Lang wird kundgemacht:

## KUNDMACHUNG

Aufgrund der Verlautbarung der Bundesanstalt Statistik Austria über den Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010) ändert sich die Höhe der Benützungsgebühren ab 01.01.2018 um 2,41%. Dies bedeutet eine Änderung der Gebührenhöhe wie folgt:

### Kanalbenützungsgebühren, Indexanpassung:

Der § 4 Abs. 1, Zif 1 u. 2 der Kanalabgabenordnung der Gemeinde Lang vom 31.01.2008 hat ab **01. 01. 2018** wie folgt zu lauten:

#### § 4

### Kanalbenützungsgebühr

- (1) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.

#### 1. Bereitstellungsgebühr pro Jahr:

|    |   |   |        |
|----|---|---|--------|
| a) | für Wohnungen (abgeschlossene Wohneinheit) und Kleinhäuser bis 60 m <sup>2</sup> Wohnnutzfläche                           | € | 82,62  |
| b) | für Wohnungen (abgeschlossene Wohneinheit) und Kleinhäuser über 60 m <sup>2</sup> Wohnnutzfläche ausgenommen lit. c. .... | € | 165,24 |
| c) | für im Familienverband bis zum 2. Verwandtschaftsgrad genutzte Wohnhäuser mit bis zu 2 Wohneinheiten .....                | € | 165,24 |
| d) | je Gewerbe  | € | 165,24 |

**2. einer verbrauchsabhängigen Gebühr, welche nach Einwohnergleichwerten wie folgt verrechnet wird:**

Die Einwohnergleichwerte (EGW) werden wie folgt ermittelt:


Eine im Haushalt lebende Person (auch Zweitwohnsitz) über 15 Jahre = 1,0 EGW  
Jugendliche bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres (auch Zweitw.) = 0,5 EGW

Je EGW wird eine Benützungsg Gebühr pro Jahr von € 91,14 netto festgelegt.

Für den Gemeinderat:  
Bürgermeister



Joachim Schnabel

angeschlagen am: 14.12.2017 

abgenommen am: .....